

Arbeitsgruppe „Hauptsatzung“ des Stadtrats der Hansestadt Stendal

Änderungssynopse (zur besseren Übersicht sind nur die von Änderungen betroffenen Passagen aufgeführt)

Version Beschlussfassung Entwurf vom 22.11.2021 - Änderungen zur aktuellen Fassung sind markiert -	Version Vorschlag AG Stand 13.04.2022 - Änderungen der AG zum Beschlussfassungsentwurf sind markiert -
<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Bezeichnung</p> <p>...</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel</p> <p>...</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Der Stadtrat</p> <p>(1) Der Gemeinderat Die Vertretung der Hansestadt Stendal führt die Bezeichnung „Stadtrat“.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Der Stadtrat und seine Ausschüsse wirken jeweils für sich in ihrer Gesamtheit. Die Stadträte dürfen deshalb als Einzelperson nicht in den Gang der Verwaltung eingreifen. Sie sind nicht berechtigt, Dienstkräften der Verwaltung en Weisungen zu erteilen und Entscheidungen oder Verfügungen zu treffen. Das Informationsrecht einschließlich der Befugnis zur Akteneinsicht durch den Stadtrat besonders beauftragter Mitglieder des Stadtrates wird hierdurch nicht berührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Der Stadtrat entscheidet neben weiteren ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben über</p> <p>1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,</p>	

Comment [RH 1]: Anpassung an den Wortlaut des Gesetzes.

Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt (§§ 105, 107 KVG LSA);

2. die Zustimmung zu sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt (§§ 105, 107 KVG LSA);

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 250.000,00 € übersteigt, bei der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Vermögenswert 1.500.000,00 € übersteigt;

4. den entgeltlichen Erwerb von Immobilien - ausgenommen die Ausübung von Vorkaufsrechten -, wenn der Preis mehr als 150.000,00 € beträgt;

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, soweit nicht der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist deren Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung;

6. den Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen, (§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA), wenn der Vermögenswert, auf den verzichtet werden soll, 150.000,00 € übersteigt;

7. die Führung von Gerichtsverfahren als Kläger oder Antragsteller, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 150.000,00 € übersteigt (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);

8. ~~die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit einem Wert von~~

Comment [RH 2]: Redaktionelle Anpassung

<p>mehr als 1.500.000,00 € und von sonstigen Aufträgen im Wert von mehr als 500.000,00 €;</p> <p>9- 8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt (§ 99 Abs. 6 KVG LSA).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Ausschüsse des Stadtrates</p> <p>Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:</p> <p>1. als beschließende Ausschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Haupt- und Personalausschuss, - den Finanzausschuss, - den Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss, - den Ausschuss für Stadtentwicklung. <p>2. als beratende Ausschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Kultur-, Schul- und Sportausschuss, - den Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales. 	
<p style="text-align: center;">§ 5 Beschließende Ausschüsse</p> <p>...</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Haupt- und Personalausschuss</p> <p>(1) Der Haupt- und Personalausschuss besteht aus zehn Stadträten und dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Haupt- und Personalausschuss</p> <p>(1) ...</p>

<p>Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Koordinierung der Tätigkeiten der Ausschüsse; er bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor und gibt hierzu entsprechende Empfehlungen, 2. Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung, 3. Planung und Koordinierung von Einwohnerversammlungen und Einwohnerfragestunden, 4. Beratung der Stellenpläne und der Personalplanung. 	
<p>(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 250.000,00 €, bei der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Vermögenswert 500.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 1.500.000,00 €; 2. über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 € oder aufgrund die auf einer förmlichen Ausschreibung beruhen, soweit es sich nicht um oder bei Geschäften der laufenden Verwaltung handelt einen Vermögenswert von 50.000,00 € nicht übersteigen; 3. über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert, auf den verzichtet werden soll, 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 €; 4. über die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Kläger oder 	<p>(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 250.000,00 €, bei der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Vermögenswert 500.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 1.500.000,00 €; 2. über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 € oder aufgrund die auf einer förmlichen Ausschreibung beruhen, soweit es sich nicht um oder bei Geschäften der laufenden Verwaltung handelt einen Vermögenswert von 50.000,00 € nicht übersteigen; 3. über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert, auf den verzichtet werden soll, 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 €; 4. über die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Kläger oder

Comment [RH 3]: Redaktionelle Anpassung

<p>Antragsteller, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);</p>	<p>Antragsteller, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 € sowie die Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 50.000,00 € übersteigt (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);</p>
<p>5. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit einem Wert von mehr als 500.000,00 € bis 1.500.000,00 €;</p>	<p>5. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit einem Wert von mehr als 500.000,00 € bis 1.500.000,00 €;</p>
<p>5. über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € übersteigt, bis zu einem Vermögenswert von 150.000,00 € (§ 99 Abs. 6 KVG LSA);</p>	<p>5. über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € übersteigt, bis zu einem Vermögenswert von 150.000,00 € (§ 99 Abs. 6 KVG LSA);</p>
<p>6. vorbehaltlich des Absatzes 3 die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit – der Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit – der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen TVöD 7 bis TVöD 15Ü bzw. TVöD S9 bis TVöD S18 und der außertariflich eingruppierten Arbeitnehmer, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist (z. B. § 139 Abs. 5 KVG LSA), jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister; dies gilt, abgesehen vom Intendanten, nicht für die Beschäftigten des Theaters der Altmark (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);</p>	<p>6. vorbehaltlich des Absatzes 3 die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit – der Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit – der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen TVöD 7 bis TVöD 15Ü bzw. TVöD S9 bis TVöD S18 und der außertariflich eingruppierten Arbeitnehmer, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist (z. B. § 139 Abs. 5 KVG LSA), jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister; dies gilt, abgesehen vom Intendanten, nicht für die Beschäftigten des Theaters der Altmark (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);</p>
<p>7. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei den in Nr. 7 genannten Arbeitnehmern, falls gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist (z. B. § 139 Abs. 5 KVG LSA), jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 45 Abs. 5 Nr. 1</p>	<p>7. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei den in Nr. 7 genannten Arbeitnehmern, falls gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist (z. B. § 139 Abs. 5 KVG LSA),</p>

Comment [PS 7]: Da insoweit Fristen einzuhalten sind, soll die abschließende Kompetenz insoweit beim HPA liegen, weil dieser schnelle einberufbar ist, als der Stadtrat

<p>KVG LSA):</p>	<p>jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA):</p>
<p>6. vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 und falls nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist (z. B. § 139 Abs. 5 KVG LSA) über</p> <p>a) die Ernennung und Einstellung von Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie die Begründung von Beschäftigungsverhältnissen mit tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD und der außertariflich eingruppierten Arbeitnehmer, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, wenn ihnen eine der folgenden Funktionen übertragen werden soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amtsleiter, - Sachgebietsleiter, - Gleichstellungsbeauftragte, - Intendant des Theaters der Altmark, - Leiter der Volkshochschule oder der Musik- und Kunstschule, 	<p>6. vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 und falls nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist (z. B. § 139 Abs. 5 KVG LSA) über</p> <p>a) die Ernennung und Einstellung von Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie die Begründung von Beschäftigungsverhältnissen mit tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD und der außertariflich eingruppierten Arbeitnehmer, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, oder wenn ihnen eine der folgenden Funktionen übertragen werden soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amtsleiter, - Sachgebietsleiter, - Gleichstellungsbeauftragte, - Intendant des Theaters der Altmark, - Leiter der Volkshochschule oder der Musik- und Kunstschule,
<p>sowie bei Personen, die unter den Personenkreis des Buchstaben a) fallen, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, über</p> <p>b) die Beförderung von Beamten,</p> <p>c) die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit</p> <p>d) die Festsetzung eines Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,</p> <p>e) die Entlassung, Entfernung aus dem Dienst sowie die</p>	<p>sowie bei Personen, die unter den Personenkreis des Buchstaben a) fallen, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, über</p> <p>aa) die Beförderung von Beamten,</p> <p>bb) die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten,</p> <p>cc) die Festsetzung eines Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,</p>

Comment [PS 7]: Da insoweit Fristen einzuhalten sind, soll die abschließende Kompetenz insoweit beim HPA liegen, weil dieser schnelle einberufbar ist, als der Stadtrat

Comment [PS 4]: Redaktionelle Anmerkung: in dieser Fassung müsste es wohl „vorbehaltlich des Absatz 3“ heißen

Comment [RH 5]: Dies entspricht dem Antrag der Fraktion „Die Linke – Bündnis 90/Die Grünen“ vom 29.09.2021

Comment [PS 8]: Da die genannten Funktionen alle mind. mit E 10 TVöD bewertet sind und somit bereits vom ersten Halbsatz erfasst sind, kann die Aufzählung entfallen

<p>Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, ausgenommen die Entlassung und die Kündigung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, wenn die Entlassung bzw. Beendigung des Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses auf Initiative der Hansestadt Stendal erfolgen soll.</p> <p>(3) Die Ernennung von Beamten und Einstellung von Arbeitnehmern ohne vorherige öffentliche Ausschreibung bedarf abweichend von Absatz 2 Nr. 7-6 immer eines Beschlusses des Haupt- und Personalausschusses, soweit es sich nicht um die Übernahme von Auszubildenden im Anschluss an die Ausbildung handelt.</p> <p>(4) (3) Absatz 2 Nr. 6 gilt, abgesehen von der Intendanz, nicht für die Beschäftigten des Theaters der Altmark.</p> <p>(4) (5) Der Haupt- und Personalausschuss ist Betriebsausschuss i. S. des § 8 Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal.</p>	<p>dd) die Entlassung, Entfernung aus dem Dienst sowie die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, ausgenommen die Entlassung und die Kündigung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, wenn die Entlassung bzw. Beendigung des Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses auf Initiative der Hansestadt Stendal erfolgen soll.,</p> <p>b) im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Zulassung oder Entsendung von Beschäftigten zu Fortbildungslehrgängen, wenn die erfolgreiche Teilnahme daran Voraussetzung für eine spätere höherwertige Verwendung ist.</p> <p>(3) Die Ernennung von Beamten und Einstellung von Arbeitnehmern ohne vorherige öffentliche Ausschreibung bedarf abweichend von Absatz 2 Nr. 7-6 immer eines Beschlusses des Haupt- und Personalausschusses, soweit es sich nicht um die Übernahme von Auszubildenden im Anschluss an die Ausbildung handelt.</p> <p>(4) (3) Absatz 2 Nr. 6 gilt, abgesehen von der Intendanz, nicht für die Beschäftigten des Theaters der Altmark.</p> <p>(4) (5) Der Haupt- und Personalausschuss ist Betriebsausschuss i. S. des § 8 Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Finanzausschuss</p> <p>...</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss</p> <p>(1) Der Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss</p> <p>(1) Der Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss</p>

Comment [PS 7]: Da insoweit Fristen einzuhalten sind, soll die abschließende Kompetenz insoweit beim HPA liegen, weil dieser schnelle einberufbar ist, als der Stadtrat

Comment [PS 8]: Da die genannten Funktionen alle mind. mit E 10 TVöD bewertet sind und somit bereits vom ersten Halbsatz erfasst sind, kann die Aufzählung entfallen

Comment [PS 9]: Redaktionelle Klarstellung: die bisherigen Buchstaben b bis e sind Unterfälle von a) und somit zurückgesetzt zu bezeichnen

Comment [PS 10]: Diese Regelung sollte in Erwägung gezogen werden, um die Voraussetzung für die Regelung unter a) qualitativ abzusichern

Comment [RH 6]: Die Streichung dieses Absatzes beruht auf einer Anregung der Fraktion FSS/BfS

Comment [PS 11]: Die o.g. Anregung wurde von der AG nicht übernommen

<p>besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und hat die Aufgabe der Beratung und Entscheidung von berät bzw. entscheidet Liegenschaftsangelegenheiten.</p> <p>(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vergabe von Aufträgen – unabhängig – davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird – mit einer Auftragssumme von mehr als 100.000,00 € bis zu einem Wert von 500.000,00 €, soweit nicht gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 5 der Stadtrat oder gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist; 2. 1. vorbehaltlich 2. über den entgeltlichen Erwerb von Immobilien - ausgenommen die Ausübung von Vorkaufsrechten-, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € und nicht mehr als 150.000,00 € beträgt; 3- 2. über die Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € beträgt; 4- 3. über die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkaufspreis von 150.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA); 5- 4. über die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 25.000,00 € und nicht mehr als 500.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA). 	<p>besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und hat die Aufgabe der Beratung und Entscheidung von berät bzw. entscheidet Liegenschaftsangelegenheiten.</p> <p>(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vergabe von Aufträgen – unabhängig – davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird – mit einer Auftragssumme von mehr als 100.000,00 € bis zu einem Wert von 500.000,00 €, soweit nicht gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 5 der Stadtrat oder gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist; 2. 1. vorbehaltlich 2. über den entgeltlichen Erwerb von Immobilien - ausgenommen die Ausübung von Vorkaufsrechten-, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € und nicht mehr als 150.000,00 € beträgt; 3- 2. über die Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € beträgt; 4- 3. über die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkaufspreis von 150.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA); 5- 4. über die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 25.000,00 € und nicht mehr als 500.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA); 6- 5. über den Verzicht auf das Recht auf Rückübertragung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts.
<p>§ 9 (entfallen)</p>	
<p>§ 10 9</p>	

...	Ausschuss für Stadtentwicklung	
...	§ 11 10 Kultur-, Schul- und Sportausschuss	
...	§ 12 11 Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales	
...	§ 13 12 Bestellung der Ausschussvorsitzenden	
...	§ 14 13 Geschäftsordnung Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen und den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.	
(1) Der Oberbürgermeister erledigt die ihm gesetzlich und vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen: 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 VwGO; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden; 2. vorbehaltlich § 6 Abs. 3 die Ernennung, Einstellung, Versetzung in	§ 15 14 Oberbürgermeister	(1) Der Oberbürgermeister erledigt die ihm gesetzlich und vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen: 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 VwGO; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden;

Comment [PS 13]: Die u.g. Anregung wurde von der AG übernommen. Dies führt dazu, dass der OB zukünftig die Ortschaftsräte zu einer Regelung zu deren GO auffordern muss.

Comment [RH 12]: Die Ortschaftsräte entscheiden grundsätzlich eigenständig über ihre Geschäftsordnung, können aber die Geschäftsordnung des Stadtrates, falls gewünscht, übernehmen (§§ 59, 81 IV 1 KVG LSA). Der Stadtrat kann allenfalls die Zusammenarbeit zwischen Ortschaftsrat und Stadtrat regeln (§ 81 IV 3 KVG LSA)

<p>den Ruhestand und Entlassung der nicht zum Personenkreis des § 6 Abs. 2 Nr. 6 a) gehörenden Beamten und Arbeitnehmer der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen (TVöD 1 bis TVöD 6 bzw. TVöD S2 bis TVöD S8) und der Beschäftigten des Theaters der Altmark mit Ausnahme des Intendanten (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);</p>	<p>2. vorbehaltlich § 6 Abs. 3 die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der nicht zum Personenkreis des § 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a) gehörenden Beamten und Arbeitnehmer der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen (TVöD 1 bis TVöD 6 bzw. TVöD S2 bis TVöD S8) und der Beschäftigten des Theaters der Altmark mit Ausnahme des Intendanten (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);</p>
<p>3. die nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit für alle Beamten und Arbeitnehmer sowie die Beförderung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit, sowie und die Festsetzung des Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei den in Nr. 2 genannten nicht zum Personenkreis des § 6 Abs. 2 Nr. 6 a) gehörenden Beamten und Arbeitnehmern (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);</p>	<p>3. die nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit für alle Beamten und Arbeitnehmer für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten sowie die Beförderung, sowie und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit, sowie und die Festsetzung des Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei den in Nr. 2 genannten nicht weder zum Personenkreis des § 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a) noch zum Personenkreis des § 6 Abs. 3 gehörenden Beamten und Arbeitnehmern (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);</p>
<p>4. die Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2 und der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen TVöD 7 bis TVöD 15Ü bzw. TVöD S9 bis TVöD S18 und der übertariflich Beschäftigten die Beendigung von Arbeitsverhältnissen innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);</p>	<p>4. die Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2 und der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen TVöD 7 bis TVöD 15Ü bzw. TVöD S9 bis TVöD S18 und der übertariflich Beschäftigten die Beendigung von Arbeitsverhältnissen innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);</p>
<p>5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, bis zu einem Vermögenswert von 150.000,00 € (§§ 105, 107 KVG LSA);</p>	<p>5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, bis zu einem Vermögenswert von 150.000,00 € (§§ 105, 107 KVG LSA);</p>
<p>6. die Zustimmung zu sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 € (§§ 105, 107 KVG LSA);</p>	<p>6. die Zustimmung zu sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 € (§§ 105, 107 KVG LSA);</p>
<p>7. der entgeltliche Erwerb von Immobilien, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, bis zu einem Preis von 50.000,00</p>	<p>6. die Zustimmung zu sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 € (§§ 105, 107 KVG LSA);</p>

Comment [PS 16]: redaktionell

Comment [PS 17]: redaktionell

Comment [PS 18]: Das entspräche korrespondierend der Regelung zum HPA: *Wenn der HPA nicht die Einstellungsbefugnis an sich zieht, soll der OB auch die Höhergruppierung vornehmen können.* M.E. muss jemand aus dem „internen Bewerberkreis“, der mit Zustimmung des HPA eingestellt wurde, hier jedoch nicht zwingend ausgenommen werden.

Comment [PS 19]: Dies korrespondiert mit § 6 Abs. 2 und 3

<p>€;</p> <p>8. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA - ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten -, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €;</p> <p>9. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Vermögenswert von 25.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);</p> <p>10. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €;</p> <p>11. Verzicht auf Ansprüche, soweit dieser nicht im Vergleichsweg erfolgt, bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr.16 KVG LSA);</p> <p>12. Abschluss oder Ablehnung von Vergleichen mit einem Verzicht auf Vermögenswerte bis zu 50.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr.16 KVG LSA);</p> <p>13. Niederschlagung von Forderungen;</p> <p>14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Kläger oder Antragsteller, bis zu einem Streit- oder Gegenstandswert von 50.000,00 € sowie die Einlegung von Rechtsmitteln (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);</p> <p>15. die Vergabe von Aufträgen - unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird, ausgenommen unter § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA fallende Vergaben —soweit— die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € nicht überschreitet;</p>	<p>7. der entgeltliche Erwerb von Immobilien, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, bis zu einem Preis von 50.000,00 €;</p> <p>8. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA - ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten -, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €;</p> <p>9. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Vermögenswert von 25.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);</p> <p>10. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €;</p> <p>11. Verzicht auf Ansprüche, soweit dieser nicht im Vergleichsweg erfolgt, bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr.16 KVG LSA);</p> <p>12. Abschluss oder Ablehnung von Vergleichen mit einem Verzicht auf Vermögenswerte bis zu 50.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr.16 KVG LSA);</p> <p>13. Niederschlagung von Forderungen;</p> <p>14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Kläger oder Antragsteller sowie die Einlegung von Rechtsmitteln; bis zu einem Streit- oder Gegenstandswert von 50.000,00 € sowie die Einlegung von Rechtsmitteln (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);</p> <p>15. die Vergabe von Aufträgen - unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird, ausgenommen unter § 45</p>
--	--

Comment [PS 16]: redaktionell

Comment [PS 17]: redaktionell

Comment [PS 18]: Das entspräche korrespondierend der Regelung zum HPA: *Wenn der HPA nicht die Einstellungsbefugnis an sich zieht, soll der OB auch die Höhergruppierung vornehmen können.* M.E. muss jemand aus dem „internen Bewerberkreis“, der mit Zustimmung des HPA eingestellt wurde, hier jedoch nicht zwingend ausgenommen werden.

Comment [PS 19]: Dies korrespondiert mit § 6 Abs. 2 und 3

Comment [RH 14]: Klarstellung

<p>16. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einem Vermögenswert von 1.000,00 € (§ 99 Abs. 3 KVG LSA);</p> <p>17. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister wird durch einen allgemeinen Vertreter vertreten, der durch den Stadtrat aus den Reihen der leitenden Bediensteten gewählt wird. Dieser führt die Bezeichnung "Vertreter des Oberbürgermeisters".</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister kann sich in Ausschüssen, in denen er den Vorsitz innehat, von seinem allgemeinen Vertreter vertreten lassen; dieser hat kein Stimmrecht. Ist der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister bestimmt, welche Beamte und Angestellten der Stadt zu den Sitzungen des Stadtrates, des Haupt- und Personalausschusses und der übrigen Ausschüsse hinzugezogen werden.</p> <p>(5) Soweit der Oberbürgermeister nicht den Vorsitz in den Ausschüssen innehat, steht ihm in diesen das Recht auf Anwesenheit und das Rederecht zu. Der Oberbürgermeister kann sich hierbei vertreten lassen.</p> <p>(6) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister in der Regel innerhalb eines Monats schriftlich. Ist die Beantwortung ausnahmsweise - insbesondere wegen des Umfangs der Fragestellung</p>	<p style="color: red;">Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA fallende Vergaben –soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € nicht überschreitet;</p> <p>16. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einem Vermögenswert von 1.000,00 € (§ 99 Abs. 3 KVG LSA);</p> <p>17. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister wird durch einen allgemeinen Vertreter vertreten, der durch den Stadtrat aus den Reihen der leitenden Bediensteten gewählt wird. Dieser führt die Bezeichnung "Vertreter des Oberbürgermeisters".</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister kann sich in Ausschüssen, in denen er den Vorsitz innehat, von seinem allgemeinen Vertreter vertreten lassen; dieser hat kein Stimmrecht. Ist der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister bestimmt, welche Beamte und Angestellten der Stadt zu den Sitzungen des Stadtrates, des Haupt- und Personalausschusses und der übrigen Ausschüsse hinzugezogen werden.</p> <p>(5) Soweit der Oberbürgermeister nicht den Vorsitz in den Ausschüssen innehat, steht ihm in diesen das Recht auf Anwesenheit und das Rederecht zu. Der Oberbürgermeister kann sich hierbei vertreten lassen.</p> <p>(6) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister in der Regel innerhalb eines Monats schriftlich. Ist</p>
---	---

Comment [PS 16]: redaktionell

Comment [PS 17]: redaktionell

Comment [PS 18]: Das entspräche korrespondierend der Regelung zum HPA: *Wenn der HPA nicht die Einstellungsbefugnis an sich zieht, soll der OB auch die Höhergruppierung vornehmen können.* M.E. muss jemand aus dem „internen Bewerberkreis“, der mit Zustimmung des HPA eingestellt wurde, hier jedoch nicht zwingend ausgenommen werden.

Comment [PS 19]: Dies korrespondiert mit § 6 Abs. 2 und 3

<p>oder der Komplexität des Sachverhaltes - nicht innerhalb eines Monats möglich, informiert der Oberbürgermeister den Anfragenden vor Ablauf der Frist schriftlich über die Gründe sowie über die voraussichtliche Dauer der Bearbeitung.</p> <p>(7) Der Oberbürgermeister berichtet dem Wirtschaftsförderungs- und Vergabe Liegenschaftsausschuss regelmäßig in den ordentlichen Ausschusssitzungen in Textform unter Beifügung der jeweiligen Vergabedokumentation über durchgeführte Vergaben mit einer Auftragssumme von mehr als 20.000,00 € 30.000,00 € und nicht mehr als 100.000,00 € unter Angabe der Maßnahme, der Kostenberechnung, der Vergabeart, des Ergebnisses des verpreisten Leistungsverzeichnisses (soweit vorliegend), der Anzahl der eingegangenen Angebote, der Preisspanne der Angebote, des Auftragnehmers und der Auftragssumme. Die Berichte sind auch den Fraktionen zu übermitteln.</p>	<p>die Beantwortung ausnahmsweise - insbesondere wegen des Umfangs der Fragestellung oder der Komplexität des Sachverhaltes - nicht innerhalb eines Monats möglich, informiert der Oberbürgermeister den Anfragenden vor Ablauf der Frist schriftlich über die Gründe sowie über die voraussichtliche Dauer der Bearbeitung.</p> <p>(7) Der Oberbürgermeister berichtet den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie den Mitgliedern des dem Wirtschaftsförderungs- und Vergabe—Liegenschaftsausschusses fortlaufend regelmäßig in den ordentlichen Ausschusssitzungen in Textform unter Beifügung der jeweiligen Vergabedokumentation über durchgeführte Vergaben mit einer Auftragssumme von mehr als 20.000,00 € 30.000,00 € und nicht mehr als 100.000,00 € unter Angabe der Maßnahme, der Kostenberechnung, der Vergabeart, des Ergebnisses des verpreisten Leistungsverzeichnisses (soweit vorliegend), der Anzahl der eingegangenen Angebote, der Preisspanne der Angebote, des Auftragnehmers und der Auftragssumme. Die Berichte sind auch den Fraktionen zu übermitteln.</p>
<p>... § 16 15 Gleichstellungsbeauftragte</p>	
<p>... § 17 16 Einwohnerversammlung</p>	
<p>... § 18 (entfallen)</p>	
<p>... § 19 17 Bürgerbefragung</p>	
<p>... § 20 18 Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung</p>	

Comment [PS 16]: redaktionell

Comment [PS 17]: redaktionell

Comment [PS 18]: Das entspräche korrespondierend der Regelung zum HPA: *Wenn der HPA nicht die Einstellungsbefugnis an sich zieht, soll der OB auch die Höhergruppierung vornehmen können.* M.E. muss jemand aus dem „internen Bewerberkreis“, der mit Zustimmung des HPA eingestellt wurde, hier jedoch nicht zwingend ausgenommen werden.

Comment [PS 19]: Dies korrespondiert mit § 6 Abs. 2 und 3

Comment [RH 15]: Hier wird eine Anregung der Fraktion „FSS/BfS“ aufgegriffen, die Informationen (ab einer Auftragssumme von 20.000,00 €) elektronisch bereitzustellen.

...	
<p style="text-align: center;">§ 21 19 Ortschaftsverfassung</p> <p>...</p> <p>(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt; soweit bisher eine abweichende Anzahl festgelegt war (Angaben in Klammern) bleibt es bis zur nächsten Kommunalwahl dabei:</p> <p style="padding-left: 40px;">Bindfelde 5 Mitglieder, Borstel 5 Mitglieder, Buchholz 5 Mitglieder, Dahlen 7 Mitglieder, Groß Schwechten 5 (7) Mitglieder, Heeren 6 Mitglieder, Insel 5 (8) Mitglieder, Jarchau 7 (9) Mitglieder, Möringen 8 Mitglieder, Nahrstedt 5 Mitglieder, Staats 5 Mitglieder, Staffelde 5 Mitglieder, Uchtsprunge 9 Mitglieder Uenglingen 7 (9) Mitglieder, Vinzelberg 5 Mitglieder, Volgfelde 5 Mitglieder, Wahrburg 7 (5) Mitglieder, Wittenmoor 5 Mitglieder.</p> <p>In den Ortschaften Dahlen, Nahrstedt, Staats, Uchtsprunge, Vinzelberg, Volgfelde und Wittenmoor vollenden die gewählten Bürgermeister, die als Ortsbürgermeister übergeleitet wurden, ihre 7-jährige Amtszeit und sind danach gemäß § 58 Abs. 1b Satz 9 GO LSA i. V. m. Art. 23 Abs. 5 Nr. 1 Kommunalrechtsreformgesetz zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 19 Ortschaftsverfassung</p>

<p>bis zum Ende der Wahlperiode am 30.6.2019:</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 1 besteht die Ortschaft Wahrburg ab Beginn der Wahlperiode des Stadtrates 2019 bis 2024 mit dem sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan ergebenden Gebiet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22 20</p> <p style="text-align: center;">Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte</p> <p>...</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 21</p> <p style="text-align: center;">Einwohnerfragestunde in den Ortschaften</p> <p>Nach Beschlüssen der Ortschaftsräte</p> <p>Bindfelde vom 29.11.2021 (Stadtratsbeschluss gemäß § 88 Abs. 2 S. 4 KVG)</p> <p>Borstel vom 20.10.2021</p> <p>Buchholz vom 21.10.2021</p> <p>Dahlen vom 20.10.2021</p> <p>Groß Schwechten vom 21.10.2021</p> <p>Heeren vom 19.10.2021</p> <p>Insel vom 29.11.2021 (Stadtratsbeschluss gemäß § 88 Abs. 2 S. 4 KVG)</p> <p>Jarchau vom 18.10.2021</p> <p>Möringen vom 18.10.2021</p> <p>Nahrstedt vom 19.10.2021</p> <p>Staats vom 29.11.2021 (Stadtratsbeschluss gemäß § 88 Abs. 2 S. 4 KVG)</p> <p>Staffelde vom 20.10.2021</p> <p>Uchtspringe vom 19.10.2021</p> <p>Uenglingen vom 20.10.2021</p> <p>Vinzelberg vom 20.10.2021</p> <p>Volgfelde vom 20.10.2021</p> <p>Wahrburg vom 20.10.2021</p> <p>Wittenmoor vom 19.10.2021</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 21</p> <p style="text-align: center;">Einwohnerfragestunde in den Ortschaften</p> <p>Nach Beschlüssen der Ortschaftsräte</p> <p>...</p>

<p>sind im Rahmen ihrer ordentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen (§ 84 Abs. 5 KVG LSA):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest; sie soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. 2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine drei Fragen und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein. Zur Feststellung der Reihenfolge der Anfragenden haben diese sich in eine vom Ortsbürgermeister spätestens 15 Minuten vor Sitzungsbeginn auszulegenden Liste einzutragen und Ihre Fragen dem Ortsbürgermeister schriftlich anzuzeigen 3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister. Die Antwort erhalten die Mitglieder des Ortschaftsrates zur Kenntnis. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine drei Fragen und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein. Zur Feststellung der Reihenfolge der Anfragenden haben diese sich in eine vom Ortsbürgermeister spätestens 15 Minuten vor Sitzungsbeginn auszulegenden Liste einzutragen und Ihre Fragen dem Ortsbürgermeister schriftlich anzuzeigen
<p style="text-align: center;">§ 24 22 Öffentliche Bekanntmachung</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 22 Öffentliche Bekanntmachung</p>

Comment [RH 20]: Anpassung, wie gewünscht, an die Regelung des Stadtrates.

Comment [PS 21]: Satz 1 und 2:
Insoweit zwingende Übereinstimmung mit der GO des Stadtrats

Comment [PS 23]: Satz 3: Diese „Formalität“ muss bei den Sitzungen eines OR nicht zwingend beachtet werden

Comment [RH 22]: Anpassung, wie gewünscht, an die Regelung des Stadtrates.

Comment [RH 24]: Mit der (durch § 9 KVG LSA n. F. nunmehr zugelassenen) vorgesehenen Verlagerung der Bekanntmachungen in das Internet tragen wir den aktuellen Bestrebungen zur Digitalisierung Rechnung, können ohne Bindung an bestimmte Termine schneller veröffentlichen und sparen darüber hinaus Veröffentlichungskosten. Die Anregung des Ortschaftsrates Wahrburg, im Rathaus ein Terminal zum Abrufen amtlicher Informationen bereitzustellen, wird geprüft und soll nach Möglichkeit umgesetzt werden.

<p>(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Satzungen der Hansestadt Stendal im Internet unter „www.stendal.de“ mit Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. Darüber hinaus können die Satzungen während der Öffnungszeiten im Rathaus eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. (§ 9 Abs. 1 und 2 KVG LSA) nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal". Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Stendal den bekanntzumachenden Text enthält.</p> <p>Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA erfolgen im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal und im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34-36 in 39576 Hansestadt Stendal. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Stadthauses 1, Markt 14/15 und des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34 - 36 im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal" spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.</p> <p>(2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter „Fehler! Linkreferenz ungültig.“ gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Absatz 1 gilt entsprechend für Verordnungen und sonstige öffentliche</p>	<p>(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Satzungen der Hansestadt Stendal im Internet unter „www.stendal.de“ mit Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. Darüber hinaus können die Satzungen während der Öffnungszeiten im Rathaus eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. (§ 9 Abs. 1 und 2 KVG LSA). Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.</p> <p>Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA erfolgen im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal und im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34-36 in 39576 Hansestadt Stendal. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Stadthauses 1, Markt 14/15 und des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34 - 36 im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal" spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.</p> <p>(2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter „Fehler! Linkreferenz ungültig.“ gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Absatz 1 gilt entsprechend für Verordnungen und sonstige</p>
--	---

Comment [RH 25]: Für eine rechtsichere Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt ist es erforderlich, im Impressum darauf hinzuweisen, dass unter der Internetadresse auch öffentliche Bekanntmachungen erfolgen (SGSA-Musterhauptsatzung Fn.28); darüber hinaus soll ein gesonderter Bereich „öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Stendal“ eingerichtet werden, der direkt von der Hauptseite erreichbar ist (BVerwG 4 CN 6/18 vom 10.10.2019, juris Rz. 17)

Comment [PS 26]: Nach Auskunft des Rechtsamts schließt die amtliche VÖ im Internet die dauerhafte Archivierung und Verfügbarkeit auch der Historie ein! Zumindest der Hinweis auf entspr. Bekanntmachungen sollte im bisherigen Verfahren erfolgen.

Comment [PS 32]: Bei Verzicht auf die VÖ selbst sollte wenigstens der Hinweis darauf amtlich veröffentlicht werden

Bekanntmachungen der Hansestadt Stendal einschließlich der Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie für Bekanntmachungen von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes (§ 9 Abs. 4 KVG LSA).

- (3) ~~Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal". Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Ohne Rechtsverbindlichkeit erfolgt zusätzlich ein Auf öffentliche Bekanntmachungen gemäß den Absätzen 1 und 2 wird im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und durch Aushang im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal hingewiesen. ; und für Auf Sitzungen der Ortschaftsräte wird darüber hinaus - ohne Rechtsverbindlichkeit - in Aushangkästen in der jeweiligen Ortschaft hingewiesen, die sich an folgenden Standorten befinden:~~

Ortschaft	Ortsteil	Standort
Bindfelde	Bindfelde	Bindfelder Dorfstraße 7
	Charlottenhof	Langensalzwedeler Weg (gegenüber Nr. 7)

öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Stendal einschließlich der Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie für Bekanntmachungen von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes (§ 9 Abs. 4 KVG LSA).

- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal". Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das "Amtsblatt für den Landkreis Stendal" den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Internetadresse unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) ~~Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal". Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Ohne Rechtsverbindlichkeit erfolgt zusätzlich ein Auf öffentliche Bekanntmachungen gemäß den Absätzen 1 und 2 wird im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und durch Aushang im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal und in Aushangkästen derjenigen Ortschaft, deren Belange betroffen sind, hingewiesen. ; und für Auf Sitzungen der Ortschaftsräte wird darüber hinaus - ohne Rechtsverbindlichkeit - in Aushangkästen in der jeweiligen Ortschaft hingewiesen, die sich an folgenden Standorten befinden:~~

Comment [RH 27]: Dies betrifft z. B. auch Bekanntmachungen, die im Rahmen eines B-Plan-Verfahrens erforderlich sind.

Comment [PS 32]: Bei Verzicht auf die VÖ selbst sollte wenigstens der Hinweis darauf amtlich veröffentlicht werden

Comment [RH 33]: Dies trägt dem Wunsch des Ortschaftsrats Rechnung.

Comment [RH 28]: Dies trägt dem Wunsch des Ortschaftsrats Rechnung.

Borstel	Borstel	Lindenplatz 2
Buchholz	Buchholz	Grüne Straße 34
Dahlen	Dahlen	Dahlener Hauptstraße 31
	Gohre	Ecke Kleine Gohrer Straße / Im Gohrer Winkel
	Welle	Weller Dorfstraße 21 - 25 (gegenüber Nr. 24)
	Dahrenstedt	Dahrenstedter Dorfstraße 6 (Bushaltestelle)
Groß Schwechten	Groß Schwechten	Ecke Rhinstraße / Weidenweg
	Neuendorf am Speck	Neuendorf am Speck (gegenüber Nr. 20)
	Peulingen	Peulinger Winkel 10
Heeren	Heeren	Sälinger Straße 24

Comment [PS 32]: Bei Verzicht auf die VÖ selbst sollte wenigstens der Hinweis darauf amtlich veröffentlicht werden

Comment [RH 33]: Dies trägt dem Wunsch des Ortschaftsrats Rechnung.

Insel	Insel	Luise-Mewes-Straße 13	Insel	Insel	Luise-Mewes-Straße 13
	Döbbelin	Döbbeliner Dorfstraße (neben Nr. 15)			Am Dreesch 13
	Tornau	Tornauer Dorfstraße 22			
Jarchau	Jarchau	Jarchauer Dorfstraße 4			
		Oberster Brückschlag (gegenüber Nr. 55)			
		Ecke Mühlenstege / Bauernstraße			
Möringen	Möringen	Gartenstraße 1 Möringer Dorfstraße 33			
	Klein Möringen	Klein Möringer Dorfstraße 32			
Nahrstedt	Nahrstedt	Nahrstedter Dorfstraße (gegenüber Nr. 12)			

Comment [PS 32]: Bei Verzicht auf die VÖ selbst sollte wenigstens der Hinweis darauf amtlich veröffentlicht werden

Comment [RH 33]: Dies trägt dem Wunsch des Ortschaftsrats Rechnung.

Comment [RH 29]: Aushangkasten wurde umgesetzt

Staats	Staats	Staatser Dorfstraße 29
Staffelde	Staffelde	Staffelder Hauptstraße 8
	Arnim	Trift (An der Bushaltestelle)
Uchtspringe	Uchtspringe	Ecke Willy-Brandt-Straße / Am Schäferwald 9
		Ecke Kraeplinstraße / Wilhelmshofer Straße 1
	Börgitz	Volgfelder Straße 14
		Lindenweg 2
	Wilhelmshof	Wilhelmshofer Ring 2
Uenglingen	Uenglingen	Unter den Linden 3
		Parkallee (gegenüber Nr. 4)
Vinzelberg	Vinzelberg	Vinzelberger Straße 2

Comment [PS 32]: Bei Verzicht auf die VÖ selbst sollte wenigstens der Hinweis darauf amtlich veröffentlicht werden

Comment [RH 33]: Dies trägt dem Wunsch des Ortschaftsrats Rechnung.

	Volgfelde	Volgfelde	Volgfelder Dorfstraße 34	
	Wahrburg	Wahrburg	Glockenberg 1	
			Grothsweg (schräg gegenüber Nr. 14)	
			Theodor-Storm-Straße (gegenüber Nr. 6)	
			Wahrburger Straße 48	
	Wittenmoor	Wittenmoor	Am Fenn 3	
		Vollenschier	Zum Gänseteich 12	
	Einladungen, Tagesordnungen und die Materialien der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind darüber hinaus – ebenfalls ohne Rechtsverbindlichkeit – im Internet unter www.stendal.de bekannt zu geben. —			Einladungen, Tagesordnungen und die Materialien der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte werden darüber hinaus – ebenfalls ohne Rechtsverbindlichkeit – im Internet unter www.stendal.de bekanntgegeben.
(4)	Ausschreibungen, zu denen deren Bekanntgabe die Stadt nach dem Gesetz verpflichtet ist, erfolgen im Internet zusätzlich unter www.evergabe.sachsen-anhalt.de , soweit keine andere Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Auf diese Ausschreibungen wird in der „Altmark-Zeitung“ – Ausgabe Altmark-Ost – und der „Stendaler Volksstimme“ hingewiesen.			(4) Ausschreibungen, zu denen deren Bekanntgabe die Stadt nach dem Gesetz verpflichtet ist, erfolgen im Internet zusätzlich unter www.evergabe.sachsen-anhalt.de , soweit keine andere Veröffentlichung vorgeschrieben ist.
(5)	Alle übrigen Bekanntmachungen sind im "General-Anzeiger Altmark-Ost"			(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im "General-Anzeiger Altmark-

Comment [PS 32]: Bei Verzicht auf die VÖ selbst sollte wenigstens der Hinweis darauf amtlich veröffentlicht werden

Comment [RH 33]: Dies trägt dem Wunsch des Ortschaftsrats Rechnung.

Comment [RH 30]: Dies entspricht dem Antrag des Ortschaftsrates Wahrburg vom 07.09.2021

Comment [RH 31]: Dies entspricht dem Antrag des Ortschaftsrates Wahrburg vom 07.09.2021

<p>zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten – zumindest bestimmbar – Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt. Sollte die Internetseite „www.stendal.de“ nicht verfügbar sein, kann die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal erfolgen.</p>	<p>ost“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten – zumindest bestimmbar – Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt. Sollte die Internetseite „www.stendal.de“ nicht verfügbar sein, kann erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 23 Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle angesprochenen Geschlechter (m/w/d) in der jeweiligen jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 26 24 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens aber zum 01.08.2022 in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 12.11.2018 einschließlich der Änderungen vom 01.07. und 04.09.2020 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 24 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens aber zum 01.08.2022 in Kraft.</p>

Comment [PS 32]: Bei Verzicht auf die VÖ selbst sollte wenigstens der Hinweis darauf amtlich veröffentlicht werden

Comment [RH 33]: Dies trägt dem Wunsch des Ortschaftsrats Rechnung.

Comment [AK 34]: Kann entfallen, weil die Satzung erst am 04.10.2022 beschlossen wird.

Comment [AK 35]: Entfällt. Diese Regelung macht nur bei einer vollständigen Neufassung der HS Sinn.